



Sehr geehrte Damen und Herren,

ein heißer Sommer neigt sich dem Ende zu und hat sicherlich uns allen, die in dieser Zeit arbeiten mussten, teilweise ganz schön zugesetzt. Daher möchten wir Sie mit dem aktuellen advofax etwas erheitern und stellen Ihnen kuriose Gerichtsfälle und Urteile zum Schmunzeln vor.

Unabhängig davon stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit für seriöse Rechtsberatung und –vertretung zur Seite.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph



Kuriose und lustige Gerichtsfälle

1. Wasser marsch!

In trockenen Zeiten liest sich dieser Fall schon erst einmal ganz erfrischend. Ein Nachbar hatte seinem Hausnachbarn für die Zeit von dessen Kur zugesagt, seinen Garten zu wässern. Allerdings ging dies – unfreiwillig – gründlich schief. An einem heißen Abend im Juni 2011 drehte er zwar die am Schlauch befindliche Spitze zu, machte sich aber keine Gedanken über die Wasserzufuhr. Der für die Gartenbewässerung benutzte Schlauch führte direkt zu einer an der Hauswand angebrachten Außenzapfstelle. Dort hätte er die Wasserzufuhr abstellen müssen, hat dies aber nicht getan. In der darauffolgenden Nacht löste sich der weiterhin unter Druck stehende Schlauch aus der Spitze und das Wasser lief in das Untergeschoss des Hauses. Die Sanierungskosten beliefen sich auf knapp EUR 12.000,00.

Der Hauseigentümer regulierte es über seine Versicherung, die den Schaden vollständig übernahm. Diese wollte allerdings vom hilfsbereiten Nachbarn Ersatz. Das zuständige OLG Koblenz entschied in II. Instanz im Juli dieses Jahres, dass es bei Nachbarschaftshilfe aus gutem Grund eine Haftungsbegrenzung gibt und somit der Nachbar glimpflich davonkam – die Versicherung blieb auf den Sanierungskosten sitzen.

2. Bitte recht freundlich!

Ein Vorgesetzter eines Unternehmens in Norddeutschland hatte die Angewohnheit, auf Schriftstücke - u. a. auch Arbeitszeugnisse - den Anfangsbuchstaben seiner Unterschrift als lächelndes Smilie zu schreiben. Bei der Unterzeichnung eines ihm missliebigen Mitarbeiters variierte er jedoch den Smilie in ein Gesicht, dessen Mundwinkel nach unten gezogen waren. Somit war ganz eindeutig erkennbar, was er vom betreffenden Mitarbeiter hielt – unabhängig vom Inhalt des Zeugnisses.

Der Mitarbeiter verklagte ihn beim Arbeitsgericht Kiel. Die Arbeitsrichter gaben dem Kläger Recht und verlangten, dass das Zeugnis so zu unterzeichnen sei, wie der Vorgesetzte es immer zu tun pflegte, also mit einem lächelnden Smilie.

3. Urteil in Vers-Form

Ein Richter am AG Höxter entzog einem Autofahrer wegen Trunkenheitsfahrt den Führerschein und begründete das Urteil in Vers-Form wie folgt:

Am 03.03.95 fuhr mit lockerem Sinn

der Angeklagte in Bewerbungen dahin.

Daheim hat er getrunken, vor allem das Bier,

und meinte er könnte noch fahren hier.

Doch dann wurde er zur Seite gewunken,

man stellte fest, er hatte getrunken.

Im Auto tat's duften wie in der Destille.

Die Blutprobe ergab 1,11 Promille.

Das ist eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt,

eine Straftat, und mag das auch klingen hart.

Es steht im Gesetz, da hilft kein Dreh,

§ 316 I und II StGB.

So ist es zum Strafbefehl gekommen.

Auf diesen wird Bezug genommen.

Der Angeklagte sagt den Richter zu rühren:

das wird mir in Zukunft nicht wieder passieren!

Jedoch es muss eine Geldstrafe her,

weil der Angeklagte gesündigt, nicht schwer.

30 Tagessätze müssen es sein

zu 30,00 DM. Und wer Bier trinkt und Wein,

dem wird genommen der Führerschein.

Die Fahrerlaubnis wird ihm entzogen,

auch wenn man menschlich ihm ist gewogen.

Darf er bald fahren? Nein, mit nichten!

Darauf darf er längere Zeit verzichten.

Fünf Monate Sperre ohne ach und weh,

§§ 69, 69 a StGB.

Und schließlich da muss er, da hilft kein klagen,

die ganzen Verfahrenskosten tragen,

weil er verurteilt. Das ist eben so,

§ 465 StPO.

4. Kein Schmerzensgeld für Alkoholiker

Ein Mann, der durch seinen knapp 20 Jahre andauernden Konsum einer bestimmten Bier-Marke alkoholkrank geworden ist und deshalb Arbeit, Führerschein und Ehefrau verloren hatte, machte bei Gericht Schadenersatz beim Bierhersteller geltend. Er war der Meinung, das Unternehmen hätte auf den Flaschen auf die Gefahren, die durch den exzessiven Konsum des Produktes „Bier“ entstehen können, hinweisen müssen.

Hätte er auf den Flaschen solche Warnhinweise gefunden, hätte er nicht so viel getrunken.

Der Mann forderte EUR 15.000,00 Schadenersatz, außerdem die Feststellung, dass der Bierhersteller auch für alle weiteren materiellen und immateriellen Schäden, die ihm aus der Alkoholkrankheit noch entstehen, haftet.

Das OLG Hamm hat den Antrag in II. Instanz abgewiesen mit der Begründung, dass der Hersteller nicht verpflichtet sei auf solche Gefahren hinzuweisen, die jedem Verständigen einleuchten müssen. Das Eigenverschulden des Konsumenten wiegt derart schwer, dass eine Verantwortlichkeit des Herstellers demgegenüber nicht ins Gewicht fällt.

Der Konsument trägt die Verantwortung für seine eigene Lebensführung, die er nicht ohne Weiteres auf die Hersteller von Produkten abwälzen kann.

Außerdem ging das Gericht davon aus, dass im vorliegenden Fall selbst eine deutlichere Warnung auf den Bierflaschen den vorgetragenen Schaden nicht hätte verhindern können. Dazu hatte der Kläger nichts Nachvollziehbares vorgetragen.

Anders als in den USA – wo im entsprechenden Fall durchaus ein Urteil zugunsten des Klägers hätte gefällt werden können – geht man hierzulande immer noch von einer entsprechenden Selbstverantwortlichkeit der Bürger aus... und das sollte auch so bleiben!

Kanzlei-News

Frau RAin Nicole Barthel hat im Juli geheiratet; sie heißt jetzt Nicole Marquardt.

Nahezu zeitgleich tritt sie ihre Mutterschutzzeit an; sie erwartet für Anfang Oktober Nachwuchs. Wir wünschen ihr alles Gute!

RA Christoph-Justus Persike verstärkt seit August unser anwaltliches Team in Dresden.

Herr Persike wird schwerpunktmäßig in unserer forensischen Abteilung tätig sein. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) Anja Mann hat im Frühjahr dieses Jahres eine Fortbildung als zertifizierte Insolvenzsachbearbeiterin erfolgreich bestanden.



Munz Rechtsanwälte | Kanzlei Dresden
Louis-Braille-Straße 5
01099 Dresden

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:
DE 811971294

Tel 0351 46906-0 | Fax 0351 46906-891 und -890 | dresden@munz-anwaelte.de | [Impressum](#)